

CORONA SCHUTZKONZEPT FÜR DAS KONGRESS- UND KULTURZENTRUM GATE27

Version 26. Juni 2020

EINLEITUNG

gate27 ist ein Kongress- und Kulturzentrum in Winterthur. Es finden Kongresse, Tagungen, Seminare oder auch Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen statt. Wir sind Mitglied des Vereins Q12, ein Zusammenschluss von 12 kleinen und mittleren Kongress- und Kulturhäusern in der ganzen Schweiz.

Q12

Wir, die kleinen und mittleren Kongress- und Kulturhäuser der Schweiz.

Das Schutzkonzept zeigt, wie Anlässe bis maximal 300 Personen, unter Einhaltung von Schutzmassnahmen, wieder durchgeführt werden können. Durch dieses Massnahmepaket erhöht sich die Kontroll- und Planbarkeit für alle. Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, dass die Anlässe "clean&safe" für alle Beteiligten veranstaltet werden können. Das Ziel der Massnahmen ist es, Mitarbeitende, Organisatoren sowie unsere Gäste vor einer Ansteckung durch COVID-19 zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.



Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungskette ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von 1,5 Meter während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzvorkehrungen vorgenommen werden.

Für das Umsetzen des Schutzkonzeptes ist die Geschäftsführung des gate27 zuständig und letztlich gilt die Eigenverantwortung des Veranstalters und der BesucherIn. Der Veranstalter wird aufgefordert, ebenfalls ein Schutzkonzept zu erstellen und dies der Geschäftsleitung gate27 vorzulegen.

HÄNDEHYGIENE

Mitarbeitende und BesucherInnen reinigen sich regelmässig die Hände oder benutzen die aufgestellten Desinfektionsdispenser. Hinweisschilder machen sie darauf aufmerksam (siehe Informationskonzept).

REINIGUNG

Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst, werden regelmässig gereinigt (je nach Belegung ca. alle 4 Stunden).

Die regelmässige Reinigung der Toiletten und die Abfallentsorgung (mehrmals täglich) werden protokolliert und überwacht.

Oberflächen in den genutzten Räumen (z.B. Tische, Stühle, technische Einrichtungen, Seminarmaterial etc.) werden vor und nach der Nutzung durch das instruierte Reinigungspersonal der Location speziell gereinigt.

VARIANTEN

Eine Übersicht der Varianten finden Sie im Anhang «Varianten gemäss Schutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen».

Variante 1: Distanzregel wird eingehalten

Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).

Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Absatz 1 die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten und zwischen den Sitzreihen ein Abstand vom 1 Meter eingehalten wird.

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Die Anzahl Personen im Toilettenraum wird begrenzt, damit die Distanzregeln eingehalten werden können. Ein Pissoir ist gesperrt.

Der Einlass und der Auslass in den Saal erfolgen gestaffelt und werden überwacht.

Variante 2: Schutzmassnahmen werden eingehalten

Wenn die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, ist eine der folgenden Schutzmassnahmen Pflicht:

1. Alle Personen tragen Schutzmasken
2. In Seminaren werden Trennwände montiert

Die Kontaktdaten werden durch den Veranstalter erhoben.

Variante 3: Distanzregel und Schutzmassnahmen können nicht eingehalten werden

Variante 3 darf gewählt werden, wenn die Varianten 1 und 2 aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlichen Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt werden können¹.

Wirtschaftliche Gründe sind gegeben, wenn eine Veranstaltung auf Grund der Umsetzung der Massnahmen nicht kostendeckend durchgeführt werden kann. Mögliche Begründungen sind:

- Die Kapazität würde so stark eingeschränkt, dass die Veranstaltung sich wirtschaftlich nicht trägt. Zu betrieblichen Gründen zählen alle Gründe, die in der Natur der Veranstaltung oder des Betriebs liegen, insbesondere wenn die Natur der Veranstaltung bedeutet, dass die Distanzregeln selbst bei ausreichendem Platz nicht mit vertretbarem Aufwand durchgesetzt werden können.
- Örtlichkeit lässt Distanzregeln nicht zu; Aufgrund der Platzverhältnisse wäre die Umsetzung der Distanzregeln nicht zumutbar.
- An der Veranstaltung sind vor allem Besucherinnen und Besucher aus der gleichen Community anzutreffen, die Durchsetzung der Distanzregeln wäre nicht zumutbar.

¹ Art. 4 Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage

Im Grundsatz sind alle im Schutzkonzept vorgesehen Massnahmen umzusetzen.

Falls eine der oben genannten Begründungen gegeben ist, gelten folgende Einschränkungen:

1. Bei Veranstaltungen mit Konzertbestuhlung, gibt es keine freie Platzwahl
2. Die Kontaktdaten werden durch den Veranstalter erhoben. Dies dient der Rückverfolgung, falls es zu einem engeren Kontakt mit einer Person kam, von welcher ein COVID-19 Ansteckungsrisiko ausgeht. Sie werden bei Bedarf der zuständigen Gesundheitsbehörde übermittelt.
3. Sie müssen damit rechnen, dass eine 14-tägige Quarantäne verfügt wird.

SCHUTZ DER RISIKOGRUPPEN

Folgende Massnahmen werden zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, oder zum Schutz von besonders gefährdeten Personen verordnet:

- Der Veranstalter schreibt in der Einladung die Empfehlung, zuhause zu bleiben.
- Information auf der Webpage
- Eingangskontrolle

Wir sorgen dafür, dass der Schutz unserer Angestellten, die zur Risikogruppe gehören, gewährleistet ist.

INFORMATIONSKONZEPT

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen

Der Veranstalter wird über die Schutzmassnahmen im Detail informiert und, dass die Massnahmen vor, während und nach dem Anlass eingehalten wird. Der Veranstalter instruiert sein Mitarbeiter/Hilfskräfte entsprechend.

EINGANGSKONTROLLE

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Gebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Ein- und Ausgänge werden, wenn möglich getrennt.
- Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, werden die Personen mit Namen, E-Mail und Telefonnummer erfasst. Allenfalls kommt auch ein Ticketsystem zum Einsatz. Der Einlass wird in Absprache mit dem Veranstalter definiert.
- Am Eingang steht ein Dispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Es wird kein Garderobendienst angeboten, damit das Anfassen von Gegenständen vermieden werden kann.
- Sollte sich im Nachgang der Veranstaltung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person im Haus war, wird umgehend die Geschäftsleitung der Location benachrichtigt. Diese informiert zeitnahe den Veranstalter und weist sie auf die BAG Regeln zu diesem Vorfall hin. Die Verantwortung für die Benachrichtigung der Besucher liegt beim Veranstalter.

BELEGUNG DER RÄUMLICHKEITEN

Es wird eine Sitzordnung vorgegeben, die den Weisungen des BAG zum Abstand entspricht. Diese darf vom Veranstalter oder Besucher nicht verändert werden.

Die Räume werden häufig gelüftet (zB 4x pro Tag für 10 Minuten). In den grossen Sälen läuft die Lüftung während der Belegung durchgehend.

MONITORING-MASSNAHMEN

Die vom BAG verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Dafür wenden wir folgenden Varianten an:

- Der Veranstalter erstellt eine Anwesenheitsliste mit seinem System
- Allenfalls kommt ein Ticketingsystem zum Einsatz, indem die Personalien bereits erfasst sind
- Die Installation der SwissCovid App wird allen BesucherInnen dringend empfohlen.

Die erhobenen Daten werden nach 14 Tage vollständig vernichtet.

Management

Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes ist die Geschäftsleitung der Location zuständig. Sie instruiert die Mitarbeitenden und Veranstalter über dieses Konzept und überwacht dessen Einhaltung.

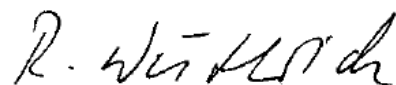
Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

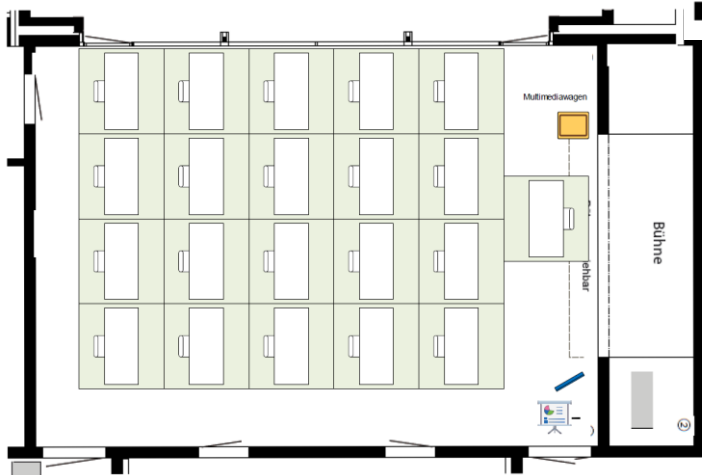
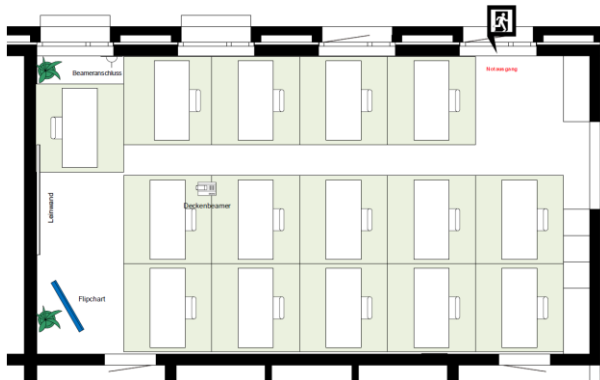
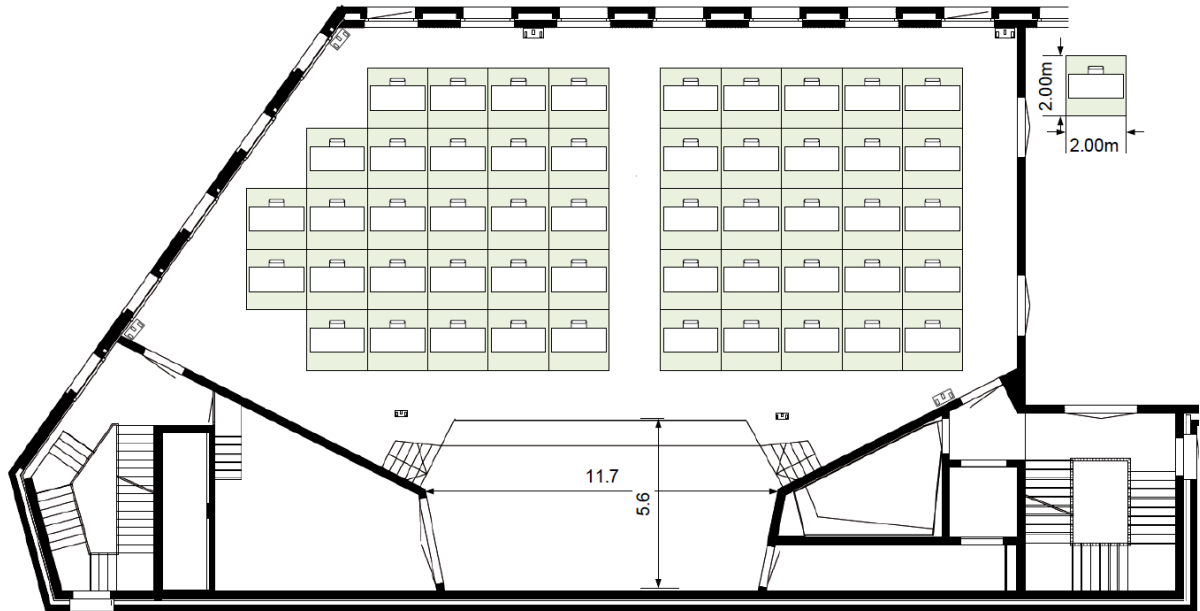
Geschäftsführer gate27



Vorsitzender Besitzerin der Location



BEISPIELE VON EINRICHTUNGSPLÄNEN



Für die Pausen und die Verpflegung stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Foyer 230m²
- Konferenzraum 89m²
- Bistro 105m²
- Lounge 158m²

Dies ergibt eine Fläche von **582m²**.

DEFINITIONEN UND KLASSIFIZIERUNG VON VERANSTALTUNGEN

Künftig werden vier Veranstaltungsklassifizierungen seitens Behörden vorgenommen, die Auskunft darüber geben ob die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nötig ist, welche vom Veranstalter/Organisator zu erarbeiten sind.

Klassifizierung	Definition	Schutzkonzept	Vorgabe BAG
1. Private- und Firmenveranstaltungen	Private Veranstaltungen, sind Anlässe, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden. Kriterium ist, dass den Organisatoren die teilnehmenden Personen bekannt sind, meist wird auch eine Teilnahme auf persönliche Einladung erfolgen. Angesprochen sind damit Familienanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeste oder Familienfeste. Auch Anlässe privater Vereine können als private Veranstaltungen qualifiziert werden, wenn der Anlass nicht der Öffentlichkeit offensteht, sondern sich der Teilnehmerkreis auf namentlich bekannte Mitglieder, Gönner o.ä. beschränkt. Als Beispiele können hier Proben von Musikvereinen oder Chören genannt werden. Ebenso sind Firmenanlässe , die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und bei denen die Organisatoren über die Kontaktdaten der Teilnehmenden verfügen (insb. wenn der Anlass auf Einladung hin stattfindet), als private Veranstaltungen einzuordnen. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes ist bei den umschriebenen privaten Veranstaltungen nicht erforderlich.	-	Empfehlung des BAG bzgl. Hygiene und Verhalten einhalten Andernfalls Contact Tracing.
2. Öffentliche Veranstaltungen	Als eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem öffentlich zugänglich definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).	Ja	Umsetzung Schutzkonzept durch Veranstalter
3. Messen	Seitens Behörden ist eine Definition und Abgrenzung von Messen derzeit noch ausstehend. Definiert ist aber neu, dass mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Einlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren sind. Sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen. Auch für die genannten Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen.	Ja	Umsetzung Schutzkonzept durch Veranstalter
4. Politische und zivil gesellschaftlichen Kundgebungen	Als politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen bzw. Demonstrationen gelten Veranstaltungen, die der politischen und gesellschaftlichen Meinungsäusserung und -bildung dienen und typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen z.B. Parteiversammlungen, Versammlungen von sozialen Bewegungen oder Sitzungen und Sessionen legislativer Organe wie Landsgemeinden sowie Parlamente von Kantonen und Gemeinden; diese sind nach den Voraussetzungen zulässig. Da Kundgebungen und auch Unterschriftensammlungen in einer grund- und staatsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommt, sind sie besonders geregelt und werden insofern privilegiert, als dass nicht sämtliche an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.	-	Verwendung von Schutzausrüstung der Teilnehmenden

VARIANTEN GEMÄSS SCHUTZKONZEPT FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

